

(2) Das Institut ist berechtigt und verpflichtet,

- a) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für Ingenieurpädagogen abzunehmen
- b) Prüfungen für Externe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen.

(3) Die Absolventen des dreijährigen Direktstudiums, des fünfjährigen Fernstudiums und des Ergänzungsfremstudiums sowie Ingenieure nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Qualifizierung und der Ablegung einer unterrichtspraktischen Prüfung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurpädagoge (berufspraktischer Unterricht)“ zu führen. Die Absolventen der Lehrmeisterausbildung führen die Berufsbezeichnung „Lehrmeister“.

§ 4

Struktur

■ Der Struktur- und der Stellenplan werden vom Institut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch den Minister für Chemische Industrie.

Leitung des Instituts

§ 5

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor ist dem Minister für Chemische Industrie rechenschaftspflichtig.

§ 6

Der Direktor legt entsprechend den zu lösenden Aufgaben die Aufgaben der Stellvertreter des Direktors im einzelnen fest. Die Stellvertreter des Direktors sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Angehörige des Instituts sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Dozenten (Lehrkräfte)
- b) die Arbeiter und Angestellten aller Einrichtungen des Instituts
- c) die eingeschriebenen Studierenden.

§ 8

Das Kollektiv der Lehrkräfte hat die Aufgabe, unter der Leitung des Direktors die Studierenden sozialistisch zu erziehen und zu bilden. Die Lehrkräfte haben die Ergebnisse der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung eines einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs der Lehrkräfte einzusetzen.

§ 9

(1) Dem Direktor stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Seite

- a) der Beirat des Instituts
- b) der Beirat für Erziehung und Ausbildung.

(2) Die Bildung der Beiräte erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

(1) Der Direktor ist vom Minister für Chemische Industrie zu berufen und abgerufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors und alle übrigen Lehrkräfte sowie die Angestellten und Arbeiter werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 11

(1) Der Direktor des Instituts erläßt Arbeitsverteilungspläne, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Angehörigen des Instituts geregelt werden.

(2) Der Direktor des Instituts hat eine Hausordnung zu erlassen, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Für das Wohnheim (Internat) wird in Zusammenarbeit mit der FDJ eine Heimordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung der Heimbewohner beschlossen und vom Direktor bestätigt.

§ 12

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird dieser vom Ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seinen Vertreter erteilten schriftlichen Vollmachten kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für Entscheidungen in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1967

**Der Minister
für Chemische Industrie**

W y s c h o f s k y